



Berechnung der Höhe des Lebensunterhalts

BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 – 1 C 32 07; Asylmagazin 12/2008/39 und Informationsbrief Ausländerrecht 1/2009/8

Franz Hoß

Mit dieser für das AufenthG zentralen Frage hat sich das BVerwG in einem Urteil vom 26.08.2008 – 1 C 32.07 – eingehend und klärend auseinandergesetzt.¹

Der Entscheidung liegt ein Kindernachzugsantrag gemäß § 32 Abs. 3 AufenthG² einer im Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 16 Jahre alten türkischen Tochter zu ihrer allein sorgeberechtigten türkischen Mutter in der BRD, die 2004 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, zu Grunde. Der Antrag wurde in allen Instanzen abgelehnt, da die Mutter nicht den Lebensunterhalt für sich und die Tochter zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres der Tochter sicherstellen konnte.

Das Urteil geht von den folgenden Prämissen aus:

- Neben den besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 gelten die allg. Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1.
- Das Erfordernis, dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss, ist von grundlegendem staatlichem Interesse und wichtigste Voraussetzung, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern.
- Die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs richtet sich nach § 11 SGB II. Dabei sind von dem nach § 11 Abs. 1 SGB II zu ermittelnden Bruttoeinkommen alle in § 11 Abs. 2 SGB II genannten Beträge abzuziehen.

Dies führt im konkreten Fall zu der folgenden Berechnung:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Vollendung des 16. Lebensjahres der Tochter.³ Zu diesem Zeitpunkt hatte die Mutter folgendes Einkommen:

- Bruttolohn 1.140 € ./.. die folgenden Abzüge:
 - 126,55 € für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
 - 100 € pauschal nach § 11 Abs. 2 S.2 SGB II
 - 174 € gem. § 11 Abs. 2 Ziff. 6 SGB II in Verbindung mit § 30 SGB II⁴
 - Es bleibt ein Nettoeinkommen von 739,45 €⁵
- Diesem Nettoeinkommen stand der folgende Bedarf gegenüber (damalige Sätze):
 - 345 € für die Mutter
 - 276 € für die Tochter
 - 365 € für die Kosten der Unterkunft
 - Bedarfssumme demnach: 986,00 €⁶

¹ Veröffentlicht in Asylmagazin 12/2008/39 und Informationsbrief Ausländerrecht 1/2009/8

² Alle nachstehend genannten Vorschriften sind solche des AufenthG, sofern keine besondere Angabe erfolgt.

³ Nicht wie üblich bei Verpflichtungsklagen: der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor Gericht

⁴ nämlich 20% des Betrages zwischen 100 und 800 € - die ersten 100 € sind frei - macht 140 €. Dazu kommen 10% des Betrages zwischen 800 € und dem Brutto-Einkommensbetrag von 1.140 € = 34 €.

⁵ Das zu erwartende Kindergeld in Höhe von damals 154 € darf bei der Einkommensberechnung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 nicht einbezogen werden.

⁶ Ein Bedarfsansatz für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde nicht eingerechnet, weil sie bereits vom Arbeitgeber vom Lohn abgezogen wurden.

- Unterdeckung demnach 246,55 €, die zu einem entsprechenden Anspruch auf aufstockende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II geführt hätten.⁷

Fazit:

Die Freibeträge, die das Leben des Erwerbstätigen erleichtern sollen, werden bei der Berechnung der Höhe des Lebensunterhalts zu Lasten des Antragstellers eingesetzt, weil es nach dem BVerwG allein darauf ankommt, dass potentiell ein Anspruch auf SGB II-Leistungen geltend gemacht werden könnte. Also müssen die Freibeträge auch zu Lasten des Betroffenen eingerechnet werden. Auch den Hinweis darauf, dass der Nachziehende möglicherweise nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 ausgewiesen werden könnte, wenn er von seinen potentiellen Ansprüchen, die sich bei voller Anrechnung der Freibeträge ergeben, Gebrauch macht, lässt das BVerwG nicht gelten, weil eine solche Ausweisung ermessensfehlerhaft wäre.

⁷ Die Anrechnung des zu erwartenden Kindergeldes auf diesen Betrag ändert nichts daran, dass zunächst ein Anspruch in dieser Höhe vorhanden wäre.